

SATZUNG

für den Roßlauer Karneval-Club e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Roßlauer Karneval-Club". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Roßlauer Karneval-Club e. V. "

Sitz des Vereins ist:

Lutz Olbrich
Magdeburger Straße 40a
06862 Roßlau

Tel 034901 / 83571

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Führung Geschäfte

Die Geschäfte des Roßlauer Karneval-Clubs führt ein aus 5 Personen gebildeter und durch die Mitglieder bestätigter Vorstand.

§ 3 Allgemeine Aufgaben, Ziele des Vereins

- Förderung des kulturellen Lebens durch karnevalistische Veranstaltungen
- Organisation von karnevalistischen Veranstaltungen, wie Rentnerveranstaltungen, Kinderkarneval sowie karnevalistische Beiträge in den Altenheimen
- zur kulturellen Selbstbetätigung
- Nachwuchs- und Talentförderung von Karnevalisten

§ 4 Gemeinnützige Tätigkeit, Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der gestellten Aufgaben verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen und Förderung des Vereins, sowie die Zielstellung der Satzung unterstützt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

Über die Neuaufnahme einer Person entscheiden die Mitglieder des Vereins.

Rechte der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht:

- zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereins seine Meinung zu äußern und mitzubestimmen,
- an den Wahlen innerhalb des Vereins gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden,
- anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird.

Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat die Pflicht:

- die Ziele und Aufgaben des Vereins zu vertreten,
- Beschlüsse und den Arbeitsplan einzuhalten,
- den gemeinsam beschlossenen Beitrag zum Termin zu entrichten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- durch Zustimmung der Austrittserklärung durch die Mitgliederversammlung,
- nach Auflösung des Vereins,
- durch Ausschluss über die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen und zu leiten. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung spezieller und allgemeiner Aufgaben der Mitglieder
- Entscheidung über Neuaufnahme einer Person
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes des nächsten Geschäftsjahres
- Wahl der Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei jeder Mitgliederversammlung wird der Termin der nächsten Versammlung festgelegt und genannt mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch:

- a) den Präsidenten,
- b) den Vizepräsidenten und
- c) den Schriftführer.

Wenn nach § 58, Ziff. 4 BGB Mitglieder einen Antrag zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen, ist der Vorstand verpflichtet die Versammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr, der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein jeweils neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den RKC einzeln zu vertreten.

Aufgaben des Vorstandes

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
- Erstellung des Jahresberichtes
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Rechnungslegung über die Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entscheidung in Planungsfragen
- Entscheidung über Versicherungs- und Sponsorenverträgen
- Leitung des Vereins
- Vorschlagen von Ehrenmitgliedern

§ 8 Beitragsordnung

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung extra geregelt (siehe Anlage).

Darin sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen, die Fähigkeiten und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen oder geändert.

§ 9 Verbandhaftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar - soweit es Eigentum des Vereins ist - besteht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Roßlau
Geschäftsstelle: Waldesruh 7
(Wohnheim)

06862 Roßlau

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung, Tätigkeitsbeginn und Schlussbestimmung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist
Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden ausschließlich die Vorschriften des BGB Anwendung.

Roßlau, 15.03.1994



gez. Didmer
Präsident



gez. Lidzba
Vizepräsident



gez. Bär
Schriftführer

Anlage

Beitragssatzung

Anlage zur Beitragsordnung (§ 8 der Satzung vom 15.03.1994)

Entsprechend des §8 Pkt. 2 wird folgende vereinsinterne Beitragsordnung festgelegt:

Der Monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab den 01.01.2002 **2,50 €**

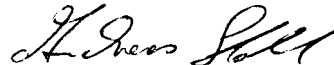
Auszubildende, Vorruheständler, Rentner, zahlen einen Beitrag von **1,25 €**

Beitragsbefreit sind Kinder, Schüler/-innen, Studenten/-innen und Ehrenmitglieder.

Roßlau, 2001.11.11



gez. Didmer
Präsident



gez. Stoll
Finanzminister